

Vorlagennummer: 2026/FAU/008
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost

Datum: 10.03.2026
Federführung: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen
Verantwortlicher:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Faulenrost (Entscheidung)	17.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gewerbesteuer ist eine ertragsabhängige Steuer auf den Gewinn von Gewerbebetrieben, die an die jeweilige Gemeinde gezahlt wird. Sie beträgt 3,5 % des bereinigten Gewerbeertrags (Steermesszahl), multipliziert mit dem kommunalen Hebesatz.

Um nach dem Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern zum kommunalen Finanzausgleich 2026 für die Haushaltsplanung 2026 vom 27.11.2025 Sonderzuweisungen zu erhalten, muss der Hebesatz der Gewerbesteuer grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über den gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorvorjahres liegen.

Bei Gemeinden unter 1000 Einwohnern liegt der gewogene Durchschnittshebesatz 2024 bei 361 Prozentpunkte und muss demnach ab 2026 381 Prozentpunkte betragen.

Es wird daher eine Hebesatzanpassung von bisher 361 v.H. auf 381 v.H. vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Mehreinnahmen von ca. 2.000 EUR gegenüber der bisherigen Veranlagung erwartet.

Anlage/n:

1 - 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost vom 12.12.2024 (öffentlich)

2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Faulenrost vom 12.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs.1 und 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.03.2026 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	362 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.
2. Gewerbesteuer	381 v.H.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Faulenrost, den 17.03.2026

Claus-Dieter Tobaben
Bürgermeister